

Staatsanwaltschaft Konstanz  
Untere Laube 36

78462 Konstanz

09.01.2012

## **Strafanzeige** nach § 158 StPO

gegen folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jobcenters Landkreis Konstanz:

- Geschäftsführer I. W. als Gesamtverantwortlicher
- M. R., Widerspruchsstelle Konstanz
- B. T., Widerspruchsstelle Konstanz
- K. L., Teamleiter Radolfzell und direkter Weisungsgeber
- Dr. W. D., Fallmanager in Radolfzell
- M. P., Fallmanagerin in Radolfzell
- T. P., Leistungsabteilung in Radolfzell

**wegen des Verdachts der Nötigung** nach § 240 StGB, **des Prozessbetrugs** nach § 263 StGB **und der Erpressung** nach § 253 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

so unglaublich es ist: Das Jobcenter behandelt Schulkinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und in einer Familie leben, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bezieht, wie Arbeitslose und bestraft sie mit Streichung von Leistungen der Grundsicherung, wenn sie den Aufforderungen des Jobcenters nicht folgen, und das, obwohl selbst die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Dienstanweisung zu § 10 Abs. 1 Punkt 5 SGB II eine Arbeitspflicht für Schulkinder für unzumutbar erklärt.

### **Zur Rechtswidrigkeit**

dieses Umgangs mit Schulkindern weise ich darauf hin, dass Kinder aus gutem Grund unter dem besonderen Schutz der Gemeinschaft stehen. Die auch für Deutschland rechtsverbindliche UN-Kinderrechtskonvention geht von einem Begriff des Kindes aus, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden ist.

Dieses internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthält in Artikel 2 ein Diskriminierungsverbot mit folgendem Wortlaut:

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder **sozialen Herkunft, des Vermögens**, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, **seiner Eltern** oder seines Vormunds.

**Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“**

Artikel 19 enthält den Schutz vor Gewaltanwendung:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung ... zu schützen...“.

Artikel 27 enthält das Recht auf angemessenen Unterhalt. Abs. 3 lautet:

„Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.“

Und Artikel 40 Abs. 2 b I besagt, „dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch“ darauf hat, „bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.“

Die Sanktionen in das Existenzminimum nach §§ 31-32 SGB II müssen natürlich als eine Strafe im Sinne des Strafrechts angesehen werden, auch wenn diese Strafnorm im Sozialgesetzbuch und nicht im Strafgesetzbuch enthalten ist.

Es kann nicht angehen, dass der Gesetzgeber sich einen rechtsfreien Raum schafft, in dem er das Grundgesetz und die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ausklammert.

Art. 25 des Grundgesetzes besagt ausdrücklich, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind.

Das Jobcenter setzt eigenmächtig Sanktionen durch, ohne den gesetzlichen Nachweis von Schuld, also ohne das Ergebnis von Klageverfahren abzuwarten, mit denen sich die Betroffenen rechtsstaatlich entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG zu wehren suchen.

Mit anderen Worten: Die für einen Rechtsstaat unabdingbare Unschuldsvermutung wird für BezieherInnen von Sozialleistungen durch das Jobcenter außer Kraft gesetzt.

### **Zum Tatbestand:**

Die 16-jährige Schülerin (Name entfernt) lebt mit ihrer alleinerziehenden Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II, weil das Erwerbseinkommen ihrer Mutter als Sekretärin des Regierungspräsidiums - nicht für das Existenzminimum ausreicht.

Am 29.3.2011 erhielt die Schülerin ein als „1. Einladung“ bezeichnetes Schreiben von Herrn D., Jobcenter Radolfzell, in dem sie aufgefordert wurde, am 11.4. um 14 Uhr ins Jobcenter Radolfzell zu kommen, weil Herr D. mit ihr „über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen“ wolle. Für den Fall, dass die Schülerin der Aufforderung nicht folgt, wurde ihr angedroht, das Arbeitslosengeld II um 10 % der für sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung für die Dauer von 3 Monaten abzusenken. Dazu wurde in dem Schreiben (**Anlage 1**) auf eine Rechtsfolgenbelehrung verwiesen, die besagt:

„Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II ... liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden ..., nicht nachkommen. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um 10 % der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II abgesenkt. Bei einer wiederholten Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz abgesenkt, der sich aus der Summe des Prozentsatzes der vorangegangenen Minderung und zusätzlichen 10 % ergibt. ... Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II tritt nicht ein, wenn Sie für die Pflichtverletzung einen wichtigen Grund nachweisen können.“

Dieses Schreiben des Jobcenters wurde von mir zunächst für einen Irrtum gehalten und am 7.4.2011 schriftlich beantwortet, wobei auch vorsorglich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der vorgegebene Termin mit den Unterrichtszeiten zusammenfällt, so dass schon allein darin ein wichtiger Grund liege, den Termin im Jobcenter nicht wahrzunehmen (**Anlage 2**).

Dr. D. bestätigte den Erhalt dieses Schreibens am 11.4. und schickte der Schülerin am 18.4. ein mit „Folgeeinladung“ überschriebenes Schreiben, in dem er behauptet, sie habe keinen wichtigen Grund für ihre Nichtwahrnehmung des Termins mitgeteilt, weshalb er ihr Arbeitslosengeld entsprechend der Rechtsfolgenbelehrung mindern wolle, sie könne sich zum Sachverhalt noch äußern und werde nun auf den 27.4.2011 um 11.30 Uhr vorgeladen, weil Herr D. weiterhin mit ihr „über Ihr Bewerberangebot und Ihre berufliche Situation sprechen“ wolle. Für den Fall des erneuten Nichterscheinens wurde sie wie folgt bedroht: „Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser erneuten Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II nochmals um 10 % auf insgesamt 20 % der für Sie maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Monaten abgesenkt. Die Absenkung wegen des Nichterscheinens zum 11.4.2011 bleibt hiervon unberührt.“

Auch in diesem Schreiben war der Hinweis auf die angefügte Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die identisch mit der Rechtsfolgenbelehrung aus dem Schreiben vom 29.3. war. (**Anlage 3**)

Zu dieser Rechtsfolgenbelehrung muss gesagt werden, dass sie sich auf eine zu dem Zeitpunkt bereits ungültige SGB II-Gesetzeslage bezog, denn die Regelung der wiederholten Pflichtverletzung aufgrund eines Meldeversäumnisses war durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 mit Wirkung vom 1.4.2011 aufgehoben worden, so dass die Bedrohung nach der alten Gesetzesfassung durch Herrn D. bereits für den Meldetermin am 11.4. rechtswidrig war. Das gilt ebenso für den von Herrn D. vorgegebenen Termin am 27.4.2011.

Die Widersprüche gegen beide Vorladungen wurden durch Frau R. von der Widerspruchsstelle des Jobcenters Konstanz am 16.5.2011 zurückgewiesen, weil

auch eine Schülerin, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruche, erwerbsfähig sei und der Meldepflicht unterliege (**Anlage 4**).

Gegen den Widerspruchsbescheid wurde am 14.6.2011 Klage beim Sozialgericht Konstanz eingereicht (**Anlage 5**), über die bislang nicht entschieden wurde.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Schülerin wegen der Anrechnung des Erwerbseinkommens ihrer Mutter vom Jobcenter gar keine Regelleistung erhielt, sondern nur Leistungen für die Unterkunft, schickte ihr Herr P. am 27.7.2011 einen **Sanktionsbescheid**, in dem eine monatliche Sanktion in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für die Monate August bis Oktober 2011 ausgesprochen wurde (**Anlage 6**), weil sie am 11.4. und 27.4. nicht erschienen sei.

Die Tatsache, dass die Schülerin zu beiden Terminen Unterricht hatte, wurde von Herrn P. übergangen. Die Widersprüche gegen die Vorladungen wurden von Herrn P. lediglich mit dem Satz berücksichtigt: „Zur Begründung Ihres Verhaltens haben Sie dargelegt, dass Sie aufgrund Ihrer schulischen Ausbildung voll ausgelastet sind und deshalb die Termine nicht wahrnehmen konnten.

Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung Ihrer persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig anerkannt werden.“

Ich halte es für besonders verwerflich, das Vorgehen des Jobcenters mit den Interessen der Allgemeinheit zu begründen und verweise dazu auf die Klageschrift in Anlage 5.

Da der Tatbestand der Nötigung davon abhängt, ob die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, mache ich auch darauf aufmerksam, dass der Schulunterricht für die Interessen der Allgemeinheit Vorrang hat vor einer Gehorsamsübung von Schulkindern gegenüber dem Jobcenter. Auch weise ich darauf hin, dass andere Jobcenter in den Schulen eine Informationsveranstaltung für alle Schüler abhalten, statt die Kinder aus vermögenden Familien in Ruhe zu lassen und Schulkinder aus Hartz-IV-Familien zu diskriminieren und unter Sanktionsandrohung in das Jobcenter vorzuladen, nur weil ihre Eltern aus welchem Grund auch immer nicht genug Vermögen haben, um für das Existenzminimum ihrer Kinder aufzukommen.

Der Gesetzgeber hat es in § 240 Abs. 4.3 StGB als besonders schweren Fall bezeichnet, „wenn der Täter seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.“ Die MitarbeiterInnen des Jobcenters sind Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in meinen Augen ihre Stellung im Hinblick auf die Grundrechte der Anspruchsinhaber missbrauchen. Auch verletzen die genannten MitarbeiterInnen nach meinem Verständnis ihre Amtspflicht nach § 839 BGB, wenn sie ungültige Gesetze anwenden oder in der Ausschöpfung ihres Ermessensspielraumes den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachten und die Grenze zur Willkür überschreiten, wie das im Folgenden noch aufgezeigt wird.

Gegen den Sanktionsbescheid vom 27.7.2011 wurde ein Eilantrag an das Sozialgericht Konstanz gerichtet, woraufhin Frau R. am 4.8.2011 dem Gericht gegenüber den Sanktionsbescheid zurücknahm und eine Nachzahlung des Minderungsbetrages ankündigte (**Anlage 7**). Am 30.8. teilte die Kollegin von Frau R., Frau T., dem Gericht dann auf dessen nochmalige Anfrage per Fax mit, dass die Nachzahlung „heute“ veranlasst wurde (**Anlage 8**), woraufhin das Sozialgericht ohne

weitere Rückfrage bei der Betroffenen den Eilantrag am 5.9.2011 wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis zurückwies (**Anlage 9**).

Anstelle der dem Gericht gegenüber behaupteten Nachzahlung des Sanktionsbetrages erfolgte für September eine weitere Minderung der Alg-II-Leistung durch das Jobcenter, und ebenso für Oktober. Erst am 13.10.2011 wurde die dreimalige Minderung nachgezahlt, so dass hier in meinen Augen ein Fall von **Prozessbetrug** gegeben ist, denn das Jobcenter Konstanz in Gestalt von Frau R. und Frau T. hat das Gericht durch Falschaussagen über die Rücknahme des Sanktionsbescheides und die Nachzahlung des Minderungsbetrages dazu veranlasst, den Rechtsschutzantrag der betroffenen Schülerin zurückzuweisen. Das Sozialgericht hat den Aussagen von Frau R. und Frau T. blind vertraut, weil sie als Amtsträgerinnen für die Behörde Jobcenter gehandelt haben und das Sozialgericht trotz der vielen Klagen gegen diese Behörde vorrangig von der Korrektheit behördlichen Vorgehens auszugehen scheint.

Der Sanktionsbescheid von Herrn P. vom 27.7.2011 erfolgte erst 3 Monate nach dem nicht wahrgenommenen Meldetermin 27.4.2011.

In der Zwischenzeit zahlte das Jobcenter aber nicht die reguläre Alg-II-Leistung, sondern minderte die Leistung willkürlich und ohne Ankündigung um die gesamte bewilligte Leistung für den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft.

Am 29.4.2011 war noch die volle Auszahlung für Mai 2011 erfolgt. Ende Mai aber erfolgte überhaupt keine Auszahlung für Juni. Erst am 15.6. wurde vom Jobcenter eine geminderte Zahlung in Höhe von 399,04 €, was nicht ganz der am 23.5.2011 für die gesamte Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistung für Unterkunft und Heizung in Höhe von 399,53 € entsprach.

Auch am 30. Juni erfolgte für Juli nur die geminderte Auszahlung in Höhe von 399,04 €. Derselbe willkürlich geminderte Betrag wurde vom Jobcenter am 29.7. für August 2011 überwiesen. Schriftliche Anfragen wegen der unerklärten Einbehaltung wurden nicht beantwortet, und auf telefonische Nachfrage vom 7.6.2011 ergab sich als Begründung, dass Meldetermine nicht wahrgenommen worden seien.

Das Jobcenter in Gestalt von Herrn P. hatte also wegen der Nichtwahrnehmung von zwei Meldeterminen durch ein Schulkind die bewilligten Leistungen für den Lebensunterhalt seiner Mutter 2 Monate lang komplett einbehalten, obwohl die Leistungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung personenbezogen ausgezahlt werden müssen und es nicht zulässig ist, eine Hartz-IV-Familie in Sippenhaft zu nehmen.

Erst mit Ausfertigung des Sanktionsbescheides wurde von Herrn P. am 27.7.2011 auch ein Änderungsbescheid über die Bewilligung von Leistungen ausgefertigt, in dem zum einen die Minderungsbeträge aus dem Sanktionsbescheid eingetragen sind, zum anderen eine Nachzahlung in Höhe von 2 x 151,53 € für die Monate Juni und Juli angekündigt wird (**Anlage 10**), die dann am 1.8. überwiesen wurde. Dass die nichts sagende Begründung für diese Nachzahlung („aufgrund der eingetretenen Änderungen“) in dem Bescheid vom 27.7. an den Haaren herbeigezogen wurde, ist schon daraus zu ersehen, dass am 29.7. noch eine dritte Einbehaltung der gesamten Lebenshaltungskosten erfolgte, die dann ohne Kommentar am 2.8. in Höhe der 151,53 €, diesmal gemindert um die Sanktion aus

dem Sanktionsbescheid (28,70 €) nachgezahlt wurde. (Auf Anfrage werden gerne die Kontoauszüge und weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.)

Dem Änderungsbescheid vom 27.7.2011 (Anlage 10) ist auf Seite 1 zu entnehmen, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur der Mutter bewilligt wurden. Auf Seite 2 ist dann der Minderungsbetrag aufgrund von Sanktionen für die Monate August – Oktober aufgeführt, wobei es jeweils heißt: Von der Minderung - in Höhe von 28,70 € - betroffene Leistungen: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - der Tochter.

Der Tochter waren aber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen der Anrechnung des Erwerbseinkommens der Mutter gar nicht erst bewilligt worden, so dass dieser Bescheid von Herrn P. nicht nur eine rechtswidrige Anwendung des SGB II, sondern auch eine Anwendung der Sippenhaft durch das Jobcenter belegt.

Herr D. war in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben, sondern hatte dem Schulkind am 23.5.2011 eine weitere „1. Einladung“ geschickt (**Anlage 11**), weil es seine Pflicht sei, sie mindestens alle 6 Monate einmal einzuladen und er mit ihr nun am 14.6.2011 „über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen“ wolle. Für den Fall des Nichterscheinens drohte er eine Minderung ihres Arbeitslosen- bzw. Sozialgeldes um 10 % des für sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs an und verwies auf die beigefügte Rechtsfolgenbelehrung. Diese war inzwischen an die neue Gesetzeslage nach §§ 31-32 SGB II angepasst worden. Aber auch diese allgemeine Formulierung genügt nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts an eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung, wie das z. B. aus der Entscheidung in dem Verfahren B 14 AS 53/08 R hervorgeht, wonach die Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung für eine Sanktion, also auch als Voraussetzung für die Bedrohung mit einer Sanktion „konkret, verständlich, richtig und vollständig“ sein muss, insbesondere ist eine Umsetzung auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalles erforderlich.

Schon aus diesem Grund der unzureichenden Rechtsfolgenbelehrung ist die vorliegende Bedrohung mit einer Sanktion rechtswidrig und erfüllt damit nach meinem Verständnis den Tatbestand der Nötigung.

Am 14.6.2011 verschickte Dr. D. eine „Folgeeinladung“ auf den 22.6.2011 (**Anlage 12**) an das Schulkind, in der er seiner Absicht Ausdruck gab („Ich beabsichtige ...“), wegen Nichtwahrnehmung des Termins am 14.6. das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (als ob er nicht genau wüsste, auf welche dieser Leistungen sie Anspruch hat) wie angedroht zu mindern. Das Schulkind habe Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Er wolle mit ihr über ihr Bewerberangebot bzw. ihre berufliche Situation sprechen. Für den Fall des Nichterscheinens drohte er an, ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nochmals um 10 % des für sie maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von 3 Monaten zu mindern. Die Minderung wegen des Nichterscheinens am 14.6. bleibe davon unberührt. Es folgte der Hinweis auf dieselbe formularmäßige Rechtsfolgenbelehrung.

Ob der Rückzug von Herrn D. aus der Betreuung von Schulkindern mit den von ihm initiierten Sanktionen zu tun hat, die vom Jobcenter zurückgenommen werden mussten, weil sie offensichtlich rechtswidrig waren, so dass der Tatbestand der Nötigung durch Amtsträger nach meinem Verständnis auf der Hand liegt, ist mir nicht bekannt, jedenfalls wurde sein Job von einer Frau P. übernommen.

Diese schickte dem Schulkind am 16.11.2011 ein erneut als „1. Einladung“ bezeichnetes Schreiben (**Anlage 13**) und forderte unter der bekannten Sanktionsdrohung dazu auf, am 28.11. ins Jobcenter Radolfzell zu kommen, weil sie mit dem Schulkind über dessen „berufliche und persönliche Situation sprechen“ wolle. Auch diesem Schreiben war die formularmäßige Rechtsfolgenbelehrung beigelegt, die den Anforderungen des Bundessozialgerichts nicht genügt, weil schon unklar ist, was es bei jemandem, der keinen Anspruch auf Regelbedarfsleistungen hat, bedeuten soll, dass mit der Minderung „um 10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs“ gedroht wird.

Gleich am 28.11.2011 verschickte Frau P. sodann eine „Folgeeinladung“ (**Anlage 14**). Auch sie gab darin ihrer Absicht Ausdruck („Ich beabsichtige ...“), das „Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld“ um den in der vorangegangenen Einladung genannten Prozentsatz zu mindern. Sie behauptete dazu einfach, ein wichtiger Grund für die Nichtwahrnehmung des Termins sei nicht genannt worden, dabei hatte das Jobcenter mit Datum vom 26.11.2011 einen ausführlichen Widerspruch erhalten, in dem auch darauf hingewiesen wurde, dass das Schulkind zu dem fraglichen Termin Unterricht hat, was aber nicht zur Kenntnis genommen wurde, so dass für mich eine verwerfliche Absicht dieser Vorladungen auf der Hand liegt. Im Sinne dieser Absicht wurde die Überweisung für Dezember zurückgehalten, weshalb ich diesmal am 3.12.2011 sofort auch die gerichtliche Anordnung der Zahlung beantragt habe (**Anlage 15**).

Als neuer Termin, an dem sie mit dem Schulkind über seine „berufliche und persönliche Situation sprechen“ sowie die Gründe für das Nichterscheinen am 28.11. anhören wolle, wurde der 5.12.2011 bestimmt. Auch diese „Folgeeinladung“ war mit der Sanktionsdrohung versehen, wonach bei Nichtbefolgen das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nochmals „um 10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs“ für die Dauer von drei Monaten gemindert werde. „Die Minderung wegen des Nichterscheinens zum 28.11.2011 bleibt hiervon unberührt.“ Die angelegte Rechtsfolgenbelehrung unterscheidet sich nicht von der vorhergehenden.

Wie zuvor Herr D. verschickte nun auch Frau P. am Tag des nicht wahrgenommenen Termins (5.12.2011) ein weiteres, als „1. Einladung“ bezeichnetes Schreiben (**Anlage 16**) und forderte darin das Schulkind auf, nun am 27.12.2011, somit am Tag nach den Weihnachtsfeiertagen, ins Jobcenter Radolfzell zu kommen, weil sie mit dem Schulkind über seine berufliche und persönliche Situation sprechen wolle. Diese Einladung war wieder mit der Sanktionsdrohung verknüpft, das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld „um 10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs“ für die Dauer von drei Monaten zu mindern. Auf die formularmäßige Rechtsfolgenbelehrung wurde ebenfalls hingewiesen.

Wiederum am Tag des zuletzt nicht wahrgenommenen Termins, 27.12.2011, verschickte Frau P. eine „Folgeeinladung“ (**Anlage 17**) mit neuer Terminsetzung auf den 19.1.2012 und (abgesehen von den Daten) gleichem Wortlaut wie die Folgeeinladung vom 28.11.2011 (Anlage 14).

Inzwischen war jedoch am 22.12.2011 auch Herr P. wieder tätig geworden und verschickte am selben Tag einen **Sanktionsbescheid (Anlage 18)** an das Schulkind wegen des Nichtbefolgens der ersten Vorladung von Frau P. auf den 28.11.2011 sowie an die Mutter einen Änderungsbescheid (**Anlage 19**), in dem ihr nicht nur alle

Leistungen für den Lebensunterhalt gestrichen wurden, sondern auch ihre **Tochter aus der Bedarfsgemeinschaft gestrichen** wurde mit der Begründung, wegen der Nichtwahrnehmung der Meldetermine im Jobcenter unterstelle man eine Ortsabwesenheit des Schulkindes und stelle deshalb ihre anteiligen Leistungen vorläufig ein.

Der von Herrn P. auf § 32 in Verbindung mit § 31b SGB II gestützte Sanktionsbescheid in Höhe von 28,70 € monatlich bezieht sich auf die Monate Januar - März 2012, während sein Änderungsbescheid ab Januar 2012 unbefristet eine Kürzung der Leistungen in Höhe von 147,88 € monatlich gegenüber dem Bewilligungsbescheid vom 1.12.2011 (**Anlage 20**) vorsieht.

Da für den Sanktionsbescheid keine weiteren kürzbaren Leistungen vorhanden sind, solange der Änderungsbescheid aufrecht erhalten wird, vermerkte Herr P. auf Seite 2 des Sanktionsbescheides, dass dieser nicht zur Wirkung gelange, solange das Schulkind aufgrund der Beendigung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende laut Änderungsbescheid des Jobcenters vom 22.12.2011 nicht im Leistungsbezug stehe. Die Sanktion wird also wirksam, wenn das Schulkind innerhalb des Sanktionszeitraumes die vom Jobcenter unterstellte Ortsabwesenheit widerlegt.

Herr P., der sämtliche Widerspruchsschreiben und Klagen vor dem Sozialgericht ignoriert, schickte dem Schulkind am 22.12.2011 zudem ein Anhörungsschreiben (**Anlage 21**), in dem er ihm vorwirft, am 28.11. und am 5.12.2011 nicht im Jobcenter erschienen zu sein (zu beiden Terminen war dem Jobcenter mitgeteilt worden, dass das Schulkind zum jeweiligen Zeitpunkt Unterricht hat). Da ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nur für diejenigen bestehe, die für die Arbeitsvermittlung erreichbar sind und Vermittlungsvorschlägen zeit- und ortsnahe Folge leisten können und an jedem Werktag an ihrem Wohnsitz durch Briefpost erreichbar sind, gehe er aufgrund des Nichterscheinens der Schülerin von ihrer fehlenden Erreichbarkeit und / oder fehlenden Hilfebedürftigkeit aus, weshalb er die Leistungen für sie ab dem 1.1.2012 vollständig gestoppt habe und die Rückforderung der ab dem Meldetermin 28.11.2011 gezahlten Leistungen beabsichtige. Zu dem Sachverhalt könne sie sich bis zum 8.1.2012 äußern, erst dann wolle er eine abschließende Entscheidung treffen.

Ein solches Anhörungsschreiben hätte Sinn haben können, wenn es vor dem Änderungsbescheid erfolgt wäre. Ab 1.1.2012 hat Herr P. jedoch bereits sämtliche Leistungen für das Schulkind gestoppt, wozu auch das Busticket für die Fahrt zur Schule gehört, für dessen Erstattung dem Jobcenter jeweils Kopien der auf den Namen des Schulkindes lautenden Quittungen eingereicht werden (so auch im Dezember 2011).

Herr P. hatte also bereits Fakten geschaffen und die Anhörung gar nicht erst abgewartet, was offenbart, dass er mit dem Anhörungsschreiben kein rechtsstaatliches Verfahren einhalten wollte. Vielmehr dient das Vorgehen des Jobcenters ausschließlich der Einschüchterung der Leistungsbeziehenden und ist damit als verwerflich und keineswegs im Interesse der Allgemeinheit anzusehen.

Einschüchterung der Schulkinder ist mit den Bildungszielen des Staates unvereinbar.

Der Logik von Herrn P. in dem Anhörungsschreiben zufolge könnten Schulkinder niemals im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen, da sie für die Arbeitsvermittlung

nicht zur Verfügung stehen und Vermittlungsvorschlägen keine Folge leisten können. Was also soll diese Schikane der Schulkinder?

Da die von mir als Nötigung empfundene Vorgehensweise des Jobcenters in der Absicht erfolgt, dem Staat Sozialkosten einzusparen, womit eine Bereicherungsabsicht verbunden ist, bitte ich die Staatsanwaltschaft, gegen die Herren P., L. und W. auch wegen des Verdachts der **Erpressung** zu ermitteln.

Es ist völlig inakzeptabel, dass von staatlicher Existenzsicherung abhängige Schulkinder, die nach dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes einen Anspruch auf staatliche Leistungen haben, vom Jobcenter ab Vollendung des 15. Lebensjahres wie Arbeitsuchende behandelt werden, denen unterstellt wird, dass sie nichts Wichtigeres zu tun haben, als dem Jobcenter zur Verfügung zu stehen.

Ich ersuche um rasche Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens und bitte um Mitteilung des Aktenzeichens. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen